

Richtlinie E-24 Aufschriften für Zapfsäulen mit innerstaatlicher Zulassung

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für Aufschriften für Zapfsäulen mit innerstaatlicher Zulassung veröffentlicht.

1 Einleitung

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die Vorgabe für Aufschriften für Betriebsstoffmessenanlagen (Zapfsäulen) mit innerstaatlicher Zulassung veröffentlicht. Durch diese Richtlinie soll sichergestellt werden, dass für Eichstellen einheitliche Mindestanforderungen gelten, die aufgrund des Maß- und Eichgesetzes und der Eichstellenverordnung aus technischer Sicht an Eichstellen zu stellen sind.

2 Vorgangsweise

Generell sind die Aufschriften entsprechend der Zulassungen zur Eichung und den Anforderungen der Eichvorschriften anzubringen. Da jedoch auf Grund der Umsetzung der Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU die österreichischen Eichvorschriften geändert bzw. aufgehoben wurden ist es erforderlich, die Aufschriften und Bezeichnungen, die auf Betriebsstoffmessenanlagen mit innerstaatlicher Zulassung anzubringen sind, zusammenzufassen und festzulegen. Diese können von den Zulassungen abweichen (weniger Aufschriften werden gefordert).

Die relevanten Bestimmungen hinsichtlich der Mindestaufschriften für innerstaatlich zugelassene Zapfsäulen werden wie folgt festgehalten:

- Auf den Messwerken eingeschlagen oder eingeprägt die Messwerknummer.
- Am Messwerk das Eichschild mit den Zulassungsdaten der Messanlage, bei einem angeschlossenen Tankautomat/Fernanzeigeeinrichtung am Eichschild zusätzlich die Zapfpunktnummer.
- Am Impulsgeber die Typenbezeichnung und gegebenenfalls die Impulswertigkeit, entsprechend seiner Zulassung.
- Auf der Blende jeder Anzeigeeinheit: bei der Liter-, Preis- und Grundpreisanzeige jeweils eine geeignete Bezeichnung (z.B. EURO oder €; Liter oder L oder l; EURO/Liter oder €/l udgl.), bei einem angeschlossenen Tankautomat/Fernanzeigeeinrichtung zusätzlich die Zapfpunktnummer.

Q_{max} (übereinstimmend mit dem Eichschild),

Q_{min} (übereinstimmend mit dem Eichschild),

die kleinste Abgabemenge (übereinstimmend mit dem Eichschild).

Die Angabe der Bauart entfällt.

Bei einem angeschlossenen Tankautomat zusätzlich auf der Blende die Aufschrift "MESSANLAGE MIT TANKAUTOMAT".

Wenn sich mehrere Messanlagen in einem gemeinsamen Zapfschrank befinden, so genügt es, wenn die auf den Blenden geforderten, gleich lautenden Aufschriften auf einer gemeinsamen Blende nur einmal angebracht sind.

- Beim ggf. vorhandenen Summierzählwerk für die Menge „LITER“ oder L oder l und ggf. die Zapfpunktnummer.
- "BLASENFREI ZAPFEN" beim ggf. vorhandenen Gasanzeiger (Schauglas) oder in der Nähe der Zapfventilaufhängung, wenn der Gasanzeiger zwischen Zapfschlauch und Zapfventil angebracht ist.
- Beim ggf. vorhandenen Gasanzeiger (Schauglas) oder in der Nähe der Zapfventilaufhängung die Bezeichnung der jeweiligen Kraftstoffsorte.
- Bei einem angeschlossenen Tankautomat/Fernanzeigeeinrichtung zusätzlich die Aufschrift "Achtung! Bei Störung gelten nur die Anzeigen an der Zapfsäule". An einer geeigneten Stelle am Zapfschrank der Plombenplan.
- Bei elektronischen Mengen- und ggf. Preisanzeigeeinrichtungen (Rechnern), die nicht zusammen mit der Betriebsstoffmessaanlage, sondern für sich zugelassen sind, ein Datenschild entsprechend ihrer Zulassung.

Impressum:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35, 1160 Wien

Stand: Version 02

DI Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at